

Zinsrisiken im Anlagebuch (IRRBB)

EBA- und finalisierte BCBS-Anforderungen



In jüngster Vergangenheit ist die Regulierung des Managements von Zinsrisiken im Anlagebuch (Interest Rate Risk in the Banking Book, IRRBB) verstärkt in den Fokus der Aufsicht geraten. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass das gegenwärtige Niedrig- bzw. Negativzinsumfeld in Verbindung mit der flachen Zinskurve die oftmals von Instituten verfolgte positive Fristentransformation unattraktiv macht bzw. daraus nur durch Übernahme überproportional hoher Risiken nennenswerte Erträge lukriert werden können. Der diesbezügliche regulatorische Rahmen ist durch die im Jahr 2004 vom Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) bzw. 2006 von der European Banking Authority (EBA) veröffentlichten Vorschriften vorgegeben.

Neuerungen in der Regulierung des IRRBB-Managements sind darüber hinaus im Kontext veränderter Vorgaben im Liquiditätsrisikomanagement durch Einführung der NSFR-Kennzahl, die eine fristenkongruente Refinanzierung der Institute fördern soll, sowie vor dem Hintergrund der Überarbeitung der Regelungen des Handelsbuchs (Fundamental Review of the Trading Book, FRTB) zu sehen.

Ähnlich der Motivation für FRTB wird vom Aufseher eine Limitierung der regulatorischen Arbitragemöglichkeiten (zur Reduzierung der Kapitalanforderungen) durch interne Risikotransfers, Umschichtungen zwischen Handels- und Bankbuch sowie innerhalb des Bankbuchs für Portfolios mit unterschiedlichen Bewertungsmethoden angestrebt.

Bisherige Anforderungen an das IRRBB-Management

Den Ausgangspunkt für die Überarbeitung der Zinsrisiken im Anlagebuch stellen die geltenden Vorgaben von BCBS sowie die bis 2015 geltenden Vorgaben der EBA dar. Beide Gremien ordneten IRRBB als Risikoart nach Säule 2 ein. EBA und BCBS betonen die Relevanz der Quantifizierung des IRRBB sowohl nach dem barwert- (EVE) als auch nach dem ertragswertorientierten (NII) Ansatz. NII untersucht negative Auswirkungen der Zinsänderungen auf das periodische Zinsergebnis

ohne Berücksichtigung der darüber hinausgehenden, zukünftigen Effekte. Die vollständigen Ergebnisse aus der Fristentransformation lassen sich daher durch diese Kennzahl nicht abbilden. Beim EVE-Maß wird der aktuelle Marktwert des Zinsbuches durch Diskontierung der zukünftigen Cashflows mit den aktuellen Marktzinskurven ermittelt. Anstelle der Zinsspanne (wie bei dem ertragswertorientierten Ansatz) steht der Barwert des Zinsbuches im Mittelpunkt. Die Betrachtung der Barwertänderungen ermöglicht ein rendite- und risikoorientiertes Zinsrisikomanagement, welches die langfristigen Auswirkungen von Zinsänderungsrisiken auf die zukünftigen Einkommenseffekte antizipiert. Unter Barwertgesichtspunkten werden jedoch Bewertungseffekte eines Finanzinstrumentes auf das periodische Ergebnis vernachlässigt. Das jährliche Zinsergebnis wird dagegen durch Nominalzinssätze beeinflusst. Um die Vorteile der Methoden in einem optimalen IRRBB-Steuerungskonzept zu vereinen, empfehlen sowohl BCBS als auch EBA bereits in ihren bisherigen Veröffentlichungen die Implementierung beider Verfahren. Gesetzlich verankert und somit umsetzungspflichtig wurde jedoch nur die Betrachtung der Zinsänderungen in der barwertigen Sicht (EVE-Ansatz).

Zur Untersuchung der Dimension der relevanten zinsrisikobehafteten Positionen gilt bisher der vom Gesetzgeber vorgeschriebene Standardzinschock gemäß § 25a Abs. 2 KWG mit einer Parallelverschiebung der Zinskurve um 200 Basispunkte (bp). Dieser umfasst lediglich das Neufestsetzungsrisiko und betrachtet die Zinsänderungen im EVE-Ansatz. Die übrigen IRRBB-Bestandteile (Zinsstrukturkurven-, Basis- und Optionsrisiko) sowie die NII-Perspektive bleiben dabei unberücksichtigt. Ein Institut gilt als Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko, wenn die hierbei ermittelte Barwertänderung die Grenze von 20 % der anrechenbaren Eigenmittel überschreitet.

Regulatorische Neuerungen der EBA

Die EBA hat die Behandlung von Zinsrisiken im Anlagebuch nach fast zehn Jahren seit Bestehen der aktuell geltenden BCBS-Leitlinien im Dezember 2014 im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Überwachungsprozesses (SRP) erneut

EBA und BCBS empfehlen bereits in ihren bisherigen Veröffentlichungen eine Zinsrisikosteuerung nach EVE und zugleich NII. Verbindlich gefordert war nur EVE im Rahmen des Standardzinsschocks.

thematisiert. Die Leitlinie richtet sich primär an die nationalen Aufsichtsbehörden, besitzt jedoch eine mittelbare Geltung für die Finanzinstitute. Die Leitlinie stellt die Vorgehensweise zur Erfassung und Überwachung von IRRBB vor und definiert die Ausgestaltung eines ordnungsgemäßen IRRBB-Managementrahmens. Darüber hinaus ist die Leitlinie innerhalb des Supervisory Review und Evaluation Process (SREP) maßgeblich. Die Aufsicht beurteilt das Zinsrisiko im Anlagebuch eines Hauses im Wege des SREP anhand eines vierstufigen Scoring-Systems. Dieses Scoring-System gibt allgemeine Kriterien für die Beurteilung seitens der Aufsicht vor und ist daher nicht abschließend. Die Aufsicht behält sich das Recht vor, weitere, detailliertere Kriterien heranzuziehen.

Im Mai 2015 hat die EBA eine Leitlinie zum Zinsrisikomanagement im Anlagebuch veröffentlicht. Diese ersetzt die bisher geltende Leitlinie des Committee of European Banking Supervisors (CEBS) aus dem Jahre 2006. Die dort genannten Prinzipien richteten sich sowohl an die Finanzinstitute als auch an die Aufsicht. Die EBA beschäftigt sich in ihrer Publikation primär mit der Überarbeitung der dem Zinsrisikomanagement zugrunde liegenden Prinzipien für die Finanzinstitute (High Level Guidelines) und spezifiziert diese in den Detailed Guidelines. Die Prinzipien für die Aufsicht wurden bereits im Dezember 2014 in die EBA-Leitlinie zum SREP aufgenommen. Die im Oktober 2015 finalisierten Vorgaben der EBA-Leitlinie zum IRRBB-Management wurden in die EU-Amtssprachen übersetzt und gelten seit dem 1. Januar 2016.

Die sich aus der EBA-Leitlinie zu IRRBB ergebenden Änderungen der CEBS-Leitlinie sind geringfügig. Neben der Beseitigung sprachlicher Redundanzen wurde das interne Governance-System zu IRRBB eines Instituts in den Detailed Guidelines, wie nachfolgend beschrieben, spezifiziert:

- Eine institutsintern definierte Strategie sollte ein unter Berücksichtigung vorhandener Zinsrisikokomponenten festgelegtes Limitsystem beinhalten.

- Institute, für welche Fristentransformation eine wichtige Ertragsquelle darstellt, sollten ihre Strategie gut begründen.
- Hedging mit Zinsderivaten ist nur bei Nachweis der notwendigen Expertise möglich.
- Für die strategische Ausgestaltung des Absicherungsgeschäftes sollte der Risikomanagementansatz und nicht die bilanzielle Darstellung eines Instituts maßgeblich sein.
- Die institutsintern definierte Strategie sollte durch die Geschäftsleitung bei der Ausgestaltung eines IRRBB-Rahmenwerkes und seiner Bestandteile, der Prozesse und Kontrollen berücksichtigt werden.
- Die intern verwendeten Modelle sollten regelmäßig von einer unabhängigen Partei validiert werden.

Voraussetzung für den Einsatz von internen Modellen ist ein vollständiges Verständnis der dem Modell zugrunde liegenden technischen Details. Des Weiteren stellt die EBA Ansprüche an die Ausgestaltung der verwendeten IT-Systeme und die Qualität der den Berechnungen zugrunde liegenden Daten. Bei der Durchführung von Stressszenarien sollten die IT-Systeme einer Bank sowohl die bereits bestehenden IRRBB-relevanten Positionen als auch neue Finanzprodukte berücksichtigen. Ein Institut sollte ausreichende Kontrollen hinsichtlich der Datenqualität und -konsistenz sowie der Robustheit des verwendeten IT-Systems implementieren. Interne Berichterstattung sollte zeitnah und regelmäßig, mindestens vierteljährlich, mit zunehmender Komplexität der Zinsportfolios jedoch häufiger erfolgen. Der Detaillierungsgrad dieser internen Reportings sollte in Abhängigkeit von der adressierten Managementebene bestimmt werden.

Des Weiteren stellt die Aufsicht die nach dem Proportionalitätsprinzip je nach Größe und Komplexität des Geschäftsmodells des Instituts entwickelten Messansätze von Zinsrisiken im Anlagebuch (IRRBB) unter Berücksichtigung der von ihnen abgedeckten Zinsrisikoarten vor. Dabei wird nach den dynamischen und statischen Modellen jeweils für die EVE- und NII-Maße unterschieden. Diese

Die EBA-Leitlinie gibt detaillierte Vorgaben zur Ausgestaltung eines internen Governance-Systems und zur Anwendung von internen Modellen vor.

Messansätze sind bei der Gestaltung eines institutsindividuellen IRRBB-Managements entsprechend heranzuziehen, jedoch nicht abschließend zu sehen. Für die Anwendung der IRRBB-Modelle unterscheidet die EBA-Leitlinie vier Komplexitätslevel:

Level I: kleine, lokale Banken mit einfachen Produkten, welche nur ein limitiertes Zinsrisiko-Exposure aufweisen (z.B. spezialisierte Privatbanken)

Level II: kleine Privatkundenbanken mit größerer Produktbandbreite, die einem Zinsänderungsrisiko einschließlich verhaltensbezogener Risiken ausgesetzt sind

Level III: lokale oder internationale mittelständische Banken

Level IV: große internationale Banken und Universalbanken

Die Regulatoren erwarten von großen Instituten, für beide Maße ein dynamisches Modell einzusetzen, um die nichtlinearen Parameter des Risikos (z.B. bei eingebetteten Optionen) ausreichend abzubilden.

Regulatorische Neuerungen des finalen BCBS-Standards

Mit Veröffentlichung des finalen BCBS-Standards herrscht nun Klarheit, dass IRRBB auch zukünftig im Rahmen der Säule 2 behandelt wird. Von der Einführung einer Mindesteigenmittelunterlegung für IRRBB, die im Konsultationspapier als Säule-1-Ansatz vorgesehen war, wurde entsprechend abgesehen. Dennoch wurde der bestehende Säule-2-Ansatz grundlegend überarbeitet, sodass sich in einer Reihe von Aspekten des IRRBB-Managements Anforderungen ergeben, die die derzeitigen aufsichtlichen Erwartungen verschärfen und einige Institute vor Herausforderungen stellen werden.

Die Veröffentlichung zielt auf die Methoden zur Bewertung der Adäquanz des Kapitals für IRRBB ab. Dabei wird die Berücksichtigung von Credit-

Spread-Risiken (CSRBB) im IRRBB-Begriff gesondert hervorgehoben, jedoch nicht weiter spezifiziert. Des Weiteren definiert das BCBS ein Standardverfahren für die Berechnung von IRRBB.

Die Ausgangsbasis für den revidierten Säule-2-Ansatz bilden die überarbeiteten Interest Rate Risk Principles aus dem Jahr 2004. Darauf aufbauend definiert das BCBS neun High Level Principles, die sich an die Finanzinstitute richten und in ihren Kernaussagen unverändert bleiben. Weitere drei High Level Principles beinhalten Handlungsempfehlungen an die Aufseher zur möglichen Auferlegung zusätzlicher Kapitalanforderungen an die Institute für die IRRBB. Eine Darstellung der zwölf High Level Principles ist den Tabellen 1 und 2 des Anhangs zu entnehmen. Den BCBS-Prinzipien liegen ähnliche Grundsätze wie den EBA-Leitlinien zugrunde. Die vom BCBS vorgeschlagene Definition der Zinsrisiken umfasst jedoch auch das CSRBB, zumindest im Rahmen der Behandlung nach Säule 2. Darüber hinaus beinhaltet das Konsultationspapier im Gegensatz zu der EBA-Leitlinie Vorgaben, die direkt an die Aufsicht gerichtet werden.¹

Wesentliche Änderungen ergeben sich in Bezug auf die Ausgestaltung des vorgeschriebenen Standardzinschocks und der Kriterien zur Identifikation von Instituten mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Während der Standardschock bisher nur den 200-Basispunkte-Parallelschock umfasste, ist zukünftig auf sechs verschiedene Stressszenarien, die durch den BCBS-Standard definiert werden, zurückzugreifen. Weitere Szenarien können nach Ermessen der jeweiligen Aufsicht eingeführt werden. Durch die verschiedenen Szenarien sollen insbesondere die Auswirkungen der verschiedenen Ausprägungen des IRRBB auf das Zinsrisikomanagement analysiert werden.

Relevant für die Identifikation von Instituten mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko ist dabei das Maximum der erzielten EVE-Änderungen. Insbesondere kann sich dadurch die relevante Größe bei

Der im Rahmen der BCBS-Konsultation vorgeschlagene Säule-1-Ansatz für IRRBB hat sich nicht durchgesetzt. Das BCBS hat sich für eine Berücksichtigung von IRRBB in Säule 2 in einer überarbeiteten Form entschieden.

¹ Die ursprünglichen Vorgaben bezüglich IRRBB an die Aufsicht wurden im SREP aufgenommen, um eine Abgrenzung der Adressaten von den beiden gesetzlichen Quellen (EBA-Leitlinie und SREP) zu gewährleisten.

Instituten im Vergleich zum bisherigen Verfahren nur erhöhen. Zudem wurde die relevante Schwelle für die Identifizierung der Institute mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko von 20 % auf 15 % gesenkt.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass zukünftig die Anzahl der Institute mit einem erhöhten Zinsänderungsrisiko nach der Anwendung der neuen Kriterien steigen wird und diese Institute möglicherweise mit zusätzlichen regulatorischen Kapitalauflagen des Aufsehers konfrontiert werden.

Auch wenn die Offenlegungsanforderungen, die sich im finalen BCBS-Papier finden, milder als im Konsultationspapier ausfallen, gehen sie über derzeit anzuwendende Pflichten hinaus. Die Anwendung und Veröffentlichung der Ergebnisse eines Standardverfahrens ist nun zunächst nicht mehr vorgesehen. Dennoch müssen neben einer Reihe von qualitativen Informationen, insbesondere in Bezug auf getroffene Modellierungsannahmen, die Ergebnisse der sechs Zinsschocks auf das EVE sowie der zwei Parallelverschiebungen auf das NII ausgewiesen und in ein Verhältnis zum Eigenkapital gesetzt werden.

Im Gegensatz zum Konsultationspapier ist im finalen Standard des BCBS nunmehr a priori kein Zinsfloor vorgesehen. Negative Zinsen sind daher, soweit nicht anders durch die nationalen Aufsichtsbehörden spezifiziert, voll in der Messung des IRRBB zu berücksichtigen. Dadurch stehen solche Institute vor Herausforderungen, denen bisher die sachgerechte Erfassung von Geschäften mit Negativzinsen nicht möglich war, denn sowohl in der EVE- als auch in der NII-Perspektive

können vormals angewandte aufsichtliche Vereinfachungen (Zinsfloor bei null) nun nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Unverändert wird durch den BCBS-Standard ein Standardverfahren zur Messung des IRRBB definiert, auch wenn dies nur die EVE-Sichtweise umfasst. Im Gegensatz zur Forderung im Konsultationspapier sind seine Anwendung und die Offenlegung der damit generierten Ergebnisse darüber hinaus zunächst nicht mehr zwingend vorgesehen. Dennoch bleibt zu beachten, dass Aufsichtsbehörden die Anwendung des Standardverfahrens vorschreiben können, z.B. zur Erzielung einer höheren Vergleichbarkeit zwischen Instituten oder falls das IRRBB-Rahmenwerk bestimmter Institute als nicht ausreichend eingestuft wird. Institute können darüber hinaus nach eigener Wahl auf das Standardverfahren zurückgreifen. Insgesamt bleibt hier abzuwarten, inwiefern die jeweiligen Aufsichtsbehörden von der ihnen eingeräumten Möglichkeit zur Vorgabe der Anwendung des Standardverfahrens Gebrauch machen werden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Relevanz von Standardverfahren in verwandten Themenfeldern (Säule-1-Marktrisiko, -Kreditrisiko) kann die verpflichtende Anwendung des Standardverfahrens nicht ausgeschlossen werden.

Das in den finalen Vorgaben des BCBS definierte Standardverfahren für Zinsrisiken im Anlagebuch kann schematisch im Rahmen eines mehrstufigen Ablaufprozesses dargestellt werden (siehe Abbildung 1).

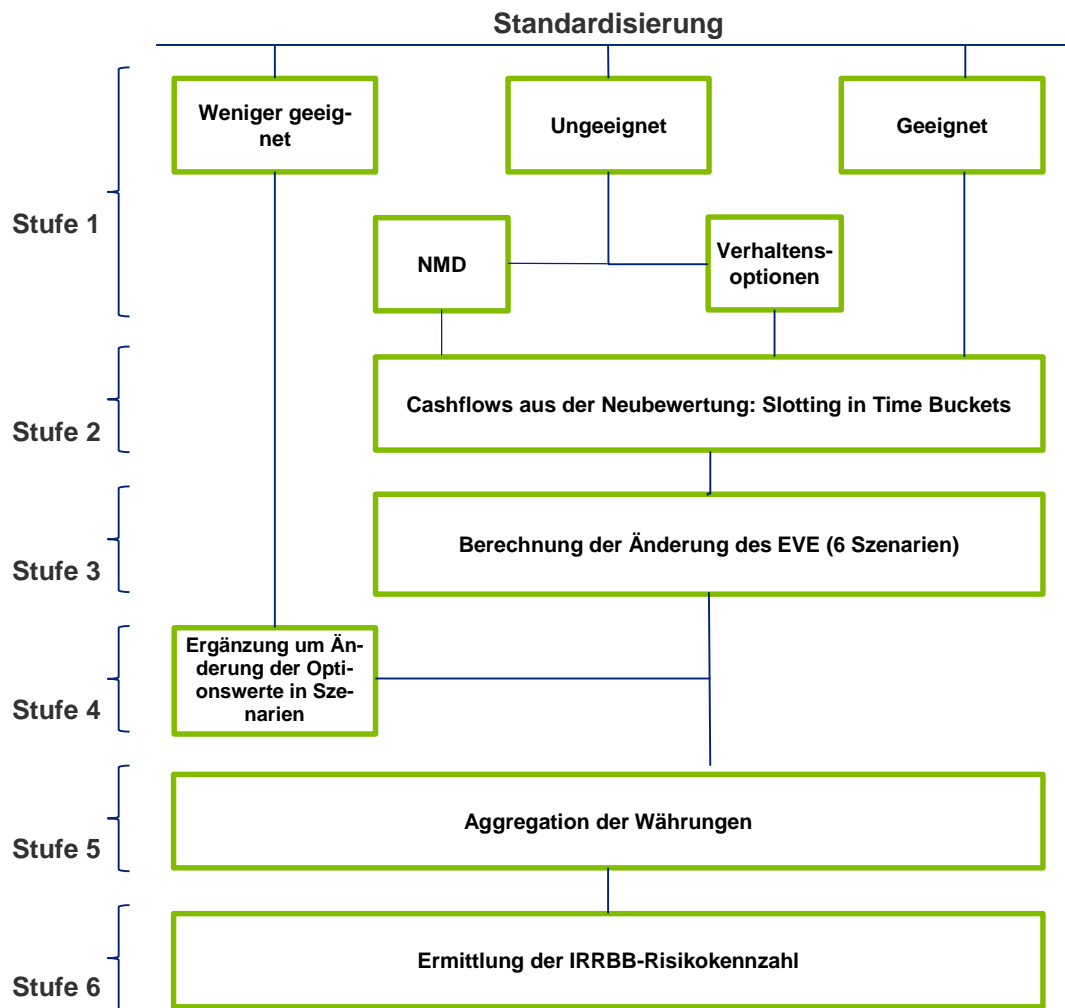


Abbildung 1 – Quantifizierung von IRRBB nach dem standardisierten Verfahren

Zunächst werden alle zinssensitiven bilanziellen und außerbilanziellen Positionen auf ihre Standardisierbarkeit untersucht und entsprechend kategorisiert. Die dabei berücksichtigten Ausprägungen umfassen die Dimensionen geeignet, weniger geeignet und ungeeignet. Weniger geeignet sind demnach Positionen mit expliziten automatischen Optionen oder eingebetteten Optionen, die vom jeweiligen Geschäft separiert werden können und daher nicht ignoriert werden sollten. Das Ignorieren solcher Optionen ist nur dann zugestanden, wenn die entsprechende Immaterialität gegenüber der Aufsicht nachgewiesen werden kann. Als ungeeignet werden Positionen mit Verhaltensoptionen (Kredite mit vorzeitiger Rückzahlungsoption, jederzeit abrufbare Kreditlinien und

kündbare Einlagen) oder mit unbestimmten Fälligkeiten (Non Maturity Deposits – NMD) eingestuft. Die Cashflows der für die Standardisierung geeigneten und ungeeigneten Instrumente werden in einem zweiten Schritt anhand ihrer Repricingstruktur 19 vorgegebenen Laufzeitbändern (Time Buckets) oder deren mittleren Zeitpunkten (Time Bucket Midpoints) zugeteilt. Im zweiten Fall müssen Cashflows dafür ggf. anteilig verteilt werden.

Das BCBS spezifiziert Methoden zur Bestimmung des zeitlichen Cashflow-Verlaufs von Instrumenten, die als dem Grunde nach ungeeignet eingestuft werden. Bei Instrumenten mit Verhaltensoptionen kann entweder auf das vorgegebene Stan-

Das BCBS liefert eine detaillierte Beschreibung der Annahmen und der Berechnungsmethodik zum Aufbau des Standardansatzes.

dardverfahren oder bei Vorliegen einer aufsichtlichen Genehmigung bzw. aufsichtlicher Spezifikationen auf interne Modelle zurückgegriffen werden. Die Modellierung der Verhaltensparameter von Non-Maturity Deposits sollte dagegen ausschließlich mithilfe eines definierten Ansatzes erfolgen, wonach ein Institut nach stabilen und weniger stabilen Einlagen unterscheidet und anschließend eine entsprechende Zuordnung zu den einzelnen Buckets vornimmt.

Nach Zuordnung auf die einzelnen Laufzeitbänder erfolgt im dritten Schritt die Nachbewertung unter geänderten Zinskurven zur Ermittlung des EVE-Effekts. Dabei sind sechs durch den BCBS-Standard definierte Zinsszenarien zu berücksichtigen.

Die für Standardisierung weniger geeigneten Instrumente und die darin eingebetteten Optionen sowie die expliziten „automatischen“ Zinsoptionen werden ohne Einteilung in die Laufzeitbänder direkt zur Adjustierung der auf Basis der bereits eingeteilten Cashflows berechneten EVE-Maße verwendet, indem für die Positionen eine Neubewertung nach Anwendung der geänderten Zinskurven vorgenommen wird. Die Berechnungsmethodik zur Ermittlung des Add-Ons wird dabei durch das BCBS vorgegeben. Das Add-On fließt anschließend in die Ermittlung der Gesamt-EVE-Änderung pro Szenario additiv ein.

Nachdem die Effekte pro Szenario über die einzelnen Währungen aggregiert wurden, ergibt sich der Gesamt-EVE-Effekt im Standardansatz des BCBS als der maximale Barwertänderungseffekt über die sechs Szenarien.

Insgesamt wird durch die Anforderungen des BCBS verstärkt deutlich, dass der bisher gesetzlich geforderte Standardzinsschock nicht mehr ausreichend ist.

Das BCBS sieht stattdessen eine Analyse von folgenden sechs Zinsschockszenarien vor: Parallelverschiebung nach oben und nach unten, Short-Rate-Senkung, Short-Rate-Erhöhung, Steepener-Schock und Flattener-Schock.² Diese lassen sich generisch in zwei Bestandteile unterteilen:

$$\Delta R_{c,j}(t_k) = \bar{R}_c(t_k) \times S_j(t_k)$$

$\bar{R}_{j,c}(t_k)$ – Zinsschock für Szenario j in Währung c und Laufzeit t_k in Laufzeitband k

$S_j(t_k)$ – skalare Funktion in Abhängigkeit vom Zeitpunkt t_k und Szenario j

Sowohl $\bar{R}_{j,c}(t_k)$ als auch $S_j(t_k)$ werden von der Aufsicht in Abhängigkeit vom Zinsschockszenario j und der Kategorisierung der zu betrachtenden Zinsrisikoposition vorgegeben. Im Gegensatz zum im Konsultationspapier vorgeschlagenen Ansatz sind dabei keine relativen, sondern absolute Schocks vorgesehen. Aufgrund der Parametrisierung ist das Verfahren zur Bestimmung der neuen Zinsschocks im Vergleich zum Standardzinsschock, welcher sich aus der vorgegebenen Parallelverschiebung der Zinskurve ergibt, aufwendiger. Die Kalibrierung erfolgt währungsabhängig für jedes Szenario.

Dabei schreibt die Aufsicht minimale und maximale Ausmaße von Schockgrößen vor, um übermäßig hohe oder niedrige Schocks zu vermeiden.

² Siehe Tabelle 3 im Anhang.

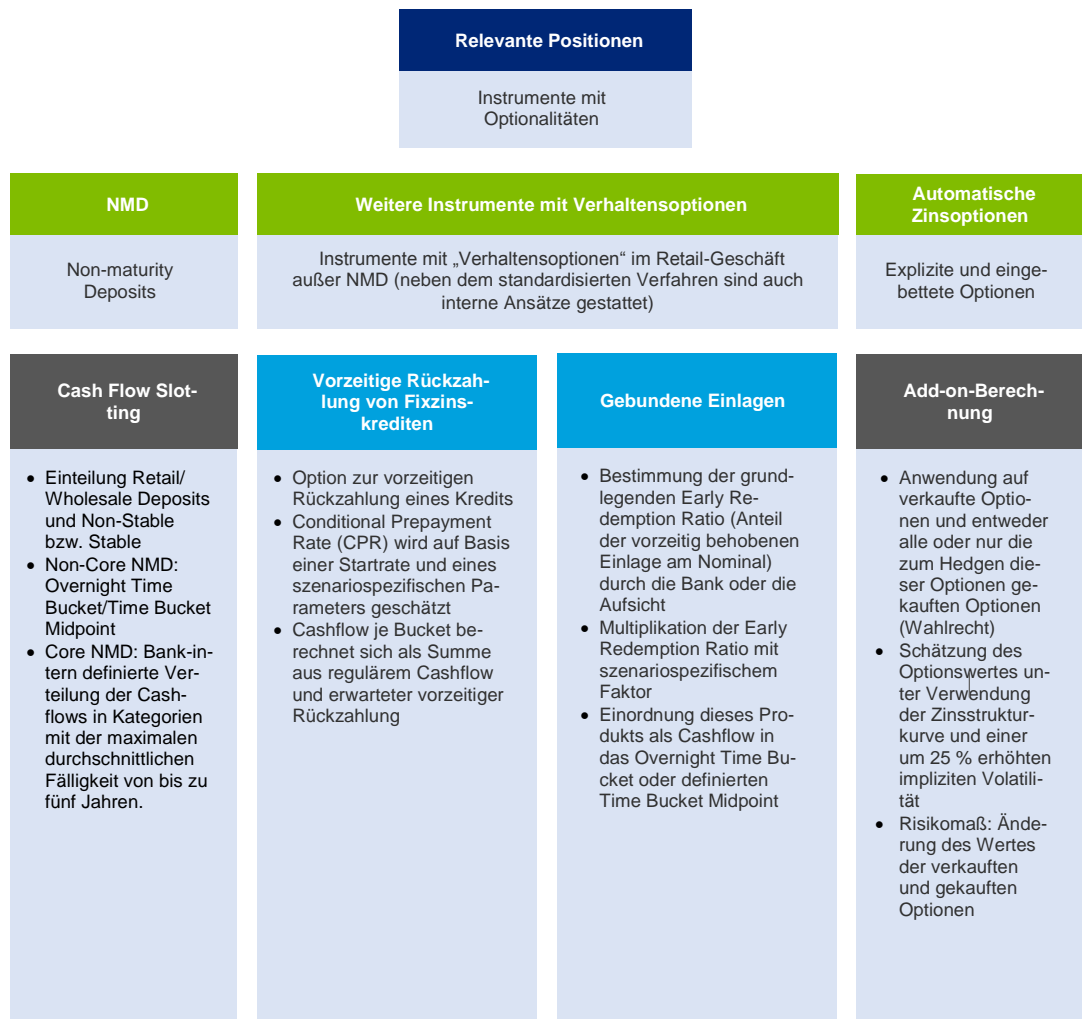


Abbildung 2 – Behandlung von Positionen mit Optionalitäten im Standardverfahren

Fazit

Mit der Veröffentlichung der finalen Vorgaben des BCBS im April 2016 ist klar geworden, dass auch zukünftig keine unmittelbare Eigenmittelunterlegung für Zinsrisiken im Anlagebuch gefordert werden wird. Doch auch im so definierten „harten“ Säule-2-Ansatz ergibt sich eine Reihe von Herausforderungen.

Zwar sind die vorliegenden Vorgaben der beiden Gremien EBA und BCBS größtenteils nicht neu, waren jedoch bisher bei den meisten Instituten nicht in dem gewünschten Ausmaß umgesetzt. Durch die Spezifizierung bzw. Standardisierung der Messmethoden bzw. der Cashflow-Modellierung und die Definition eines IRRBB-Standardverfahrens können unterschiedliche Auslegungen nur noch eingeschränkt vorgenommen werden. Gleichzeitig muss sich hier zeigen, inwieweit die Anwendung des Standardverfahrens durch die nationalen Aufsichten zukünftig gefordert werden wird. Unabhängig von dieser Entscheidung haben die Institute mit signifikanten Änderungen hinsichtlich der Vorgehensweise zur IRRBB-Quantifizierung für aufsichtliche Zwecke zu rechnen. Die Komplexität der Berechnungsmethodik, welche auf neue Zinsschockszenarien, produktabhängige Methoden und die detaillierte Berücksichtigung von Optionalitäten zurückzuführen ist, deutet auf einen erheblichen Ressourcen- und Zeitaufwand bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben hin. Es empfiehlt sich daher, Schwachstellen des internen IRRBB-Rahmenwerkes zeitnah zu identifizieren und rechtzeitig mit Auswirkungenanalysen zu beginnen, um die Dimension der Zinsrisiken im Anlagebuch gemäß den neuen Vorgaben antizipieren zu können.

Anhang

BCBS- Anforderungen

High Level Principles für Banken

| | |
|--|--|
| <p>Behandlung von IRRBB</p> | <p>IRRBB ist eine wesentliche Risikoart, welche im zeitlichen Verlauf und bei verschiedenen Zinsen unterschiedlicher Währungen, bei welchen ein Basisrisiko trotz gleichlaufender Zinsbindungen auftreten kann, durch unterschiedliche Fälligkeiten der betrachteten Instrumente und ihnen zugrunde liegende Zinsausprägungen (variabler vs. fixer Zinssatz) entsteht. Alle neuen zinsrisikobehafteten Produkte und Aktivitäten müssen daher vor ihrer Einführung gesondert identifiziert, gemessen, beobachtet und kontrolliert werden. Banken sollten auch Credit-Spread-Risiken im Bankbuch (CSRBB) überwachen.</p> |
| <p>Verantwortlichkeit</p> | <p>Das Aufsichtsorgan einer Bank ist für die Überwachung des IRRBB-Managements zuständig, kann diese Aufgabe jedoch an das Senior Management, andere Experten oder an ein Asset Liability Committee delegieren. Die Bank sollte über ein adäquates IRRBB-Rahmenwerk verfügen, in dem regelmäßig durch unabhängige Einheiten die Wirksamkeit des IRRBB-Managements überprüft wird.</p> |
| <p>Bestimmung des Risikoappetits</p> | <p>Der Risikoappetit einer Bank sollte mit Hilfe von EVE- und EaR-Maßen bestimmt werden. Er wird durch geeignete interne Risikolimits ausgedrückt und mindestens jährlich kontrolliert. Ein solches Rahmenwerk umfasst zusätzlich ein geeignetes System zur Messung von IRRBB auf Basis von historischen Entwicklungen sowie eine interne, effiziente Berichterstattung.</p> |
| <p>Basis für Messung von IRRBB</p> | <p>Die Basis für die Messung von IRRBB sollten Zinsschock-Szenarien sein, mithilfe derer Auswirkungen auf EVE und EaR betrachtet werden. Die Verfahren sind von Instituten in Abhängigkeit von dem hausinternen Ausmaß der einzelnen IRRBB-Risikoarten und eventuellen Portfoliokonzentrationen individuell zu gestalten.</p> |
| <p>Bewertungsannahmen</p> | <p>Die bei der Messung von IRRBB getroffenen Annahmen sollten verständlich und klar dokumentiert sein. Sie müssen regelmäßig getestet und angepasst werden und sollten Konformität mit der Geschäftsstrategie der Bank aufweisen. Dabei sind für Positionen mit unbestimmten Fälligkeiten (NMD) und andere Geschäfte mit Verhaltensoptionen deren individuelle Charakteristika und ihnen zugrunde liegende Risiken gesondert zu berücksichtigen. Die Modellierung sollte konsistent mit historischen Beobachtungen sein.</p> |
| <p>Messung von IRRBB</p> | <p>Die Maße und (intern entwickelte oder extern bezogene) Modelle für IRRBB müssen in das Modellrisikomanagement einbezogen werden und insbesondere einem regelmäßigen, unabhängigen internen Validierungsprozess unterliegen. Die Modelle sollten umfassend dokumentiert werden. Die verwendeten Daten sollten weitgehend automatisch angeliefert werden, um die Fehlerquote zu reduzieren.</p> |
| <p>Internes Reporting</p> | <p>Das Aufsichtsorgan und die für das IRRBB-Management verantwortlichen Parteien sollten regelmäßig Berichte über die IRRBB-Höhe und die Hedging-Strategien erhalten. Die Berichte sollten aggregiert und aufgeteilt nach Währungen und Konsolidierungskreisen erfolgen. Sie sollten die Aussagen über die Einhaltung des internen Rahmenwerkes, verwendete Annahmen, Ergebnisse der Stressszenarien und eventuelle Auffälligkeiten beinhalten.</p> |
| <p>Externes Reporting und Offenlegung</p> | <p>Jedes Institut muss Informationen über verwendete Modelle, getroffene Annahmen, Exposure und Limite zu IRRBB an die externen Aufsichtsbehörden übermitteln. Darüber hinaus sind die EVE- und NII-Effekte unter den definierten Stressszenarien offenzulegen.</p> |
| <p>Internes Kapital</p> | <p>Die Angemessenheit des internen Kapitals für IRRBB muss explizit als Teil des ICAAP untersucht werden und Konsistenz mit dem IRRBB-Risikoappetit aufweisen. Dabei sollten sowohl die Kapitalunterlegung für das EVE-Risiko als auch der Aufbau eines geeigneten Kapitalpuffers für erwartete Zinsverluste aus dem EaR-Maß beachtet werden.</p> |

Tabelle 1 – BCBS-Anforderungen: High Level Principles für Banken

BCBS-Anforderungen

High Level Principles für die Aufsicht

| | |
|----------------------------|--|
| Überwachungsprozess | Die Aufsicht ist verpflichtet, regelmäßig standardisierte Informationen bzgl. IRRBB der Institute zu sammeln, um dadurch eventuell gefährdete Banken zu identifizieren. Dabei kann die Durchführung des Standardverfahrens durch die Aufsicht verlangt werden, deren Ergebnisse denen der internen Verfahren gegenübergestellt werden. |
| Ressourcen | Die Aufsichtsbehörden müssen über Experten verfügen, die in regelmäßigen Abständen die Ansätze der Banken zur Identifizierung, Messung, Beobachtung und Kontrolle von IRRBB bewerten. Dabei sollten Vergleiche mit ähnlichen Instituten angestellt werden. Diese betreffen: Komplexität des Geschäftsmodells, Angemessenheit der institutsinternen Leitungs- und Kontrollgremien, Güte der internen Modelle, der ihnen zugrunde liegenden Annahmen und Methoden und ihrer Validierung, Effektivität von Stresstests und Ausmaß des institutsinternen IRRBB. Relevante Informationen sollen im Sinne einer aufsichtlichen Kooperation zwischen verschiedenen Aufsichtsbehörden ausgetauscht werden. |
| Internes Kapital | Die Aufsicht muss Kriterien zur Identifikation von Outlier Banks (Ausreißern) veröffentlichen. Von zu schwach mit Eigenmitteln ausgestatteten Instituten kann die Aufsicht eine Aufstellung eines Plans zur Verbesserung des internen IRRBB-Managements verlangen. Die Ausreißer sind dabei unter den sechs Stressszenarien auch mithilfe des EVE-Maßes, welches im Verhältnis zum CET1 oder T1 gesetzt wird (Relevanzgrenze: 15%), oder als solche, die einen für ihr Geschäftsmodell unzureichenden Zinsertrag generieren, definiert. Von den Ausreißern kann die Unterlegung des zusätzlichen Kapitals oder eine Minderung des Risikos verlangt werden. |

Tabelle 2 – BCBS-Anforderungen: High Level Principles für die Aufsicht

| | |
|----------------------------------|--|
| Parallele Erhöhung/Senkung | Konstante parallele Erhöhung/Senkung der Zinssätze einer Währung c für alle Zeitbänder $\Delta R_{parallel,c}(t_k) = \pm \bar{R}_{parallel,c}$ |
| Short-Rate-Erhö- hung/Senkung | Erhöhung/Senkung der kurzfristigen Zinssätze einer Währung c $\Delta R_{short,c}(t_k) = \pm \bar{R}_{short,c} \times \exp\left(-\frac{t_k}{2}\right)$ |
| Long-Rate-Erhö- hung/Senkung | Erhöhung/Senkung langfristiger Zinssätze einer Währung c (Nutzung nur für Rotationsszenarien) $\Delta R_{long,c}(t_k) = \pm \bar{R}_{long,c} \times \left(1 - \exp\left(-\frac{t_k}{2}\right)\right)$ |
| Steepener-Schock | Senkung der kurzfristigen Zinssätze und Erhöhung der langfristigen Zinssätze einer Währung c $\Delta R_{steepener,c}(t_k) = -0,65 \times \Delta R_{short,c}(t_1) + 0,9 \times \Delta R_{long,c}(t_k) $ |
| Flattener-Schock | Erhöhung der kurzfristigen Zinssätze und Senkung der langfristigen Zinssätze einer Währung c $\Delta R_{flattener,c}(t_k) = 0,8 \times \Delta R_{short,c}(t_1) - 0,6 \times \Delta R_{long,c}(t_k) $ |

Tabelle 3 – Vorgegebene Zinsschockszenarien

Ausgewählte Veröffentlichungen

- No. 39: Basel III – Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise**
(von Minh Banh, Michael Cluse & Andreas Cremer)
- No. 41: Modernisierung Meldewesen**
(von Katrin Budy, Michael Cluse, Peter Lellmann & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 42: Berücksichtigung von Basis-Spreads bei der Bewertung von Zinsswaps**
(von Andreas Blum, Maximilian Großkord & Dirk Stemmer)
- No. 44: Basel III – Die quantitative Behandlung von Kontrahentenausfallrisiken**
(von Minh Banh, Michael Cluse & Daniel Schwake;
abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 10/2011, S. 499-502)
- No. 46: Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book – Die europäische Umsetzung von Basel III** (von Minh Banh, Michael Cluse & Pascal Neubauer)
- No. 47: Basel III in der EU – Die Implementierung der Baseler Liquiditätskennzahlen**
(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Daniel Zakowski)
- No. 51: Implementing Technical Standards on Reporting – Das neue europäische Meldewesen** (von Michael Cluse & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 54: Handelsbuch 2.0 – Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“** (von Michael Cluse, Dmitri Grominski & Gero Mayr-Gollwitzer)
- No. 55: Vierte Novelle der MaRisk – Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance** (von Michael Cluse, Anne Leonhardt, Thomas Peek & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 57: LCR 2013 – Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen**
(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Pascal Neubauer)
- No. 58: Lifetime Expected Loss – Anwendungsfelder und Berechnungsmethoden**
(von Maximilian Großkord, Peter Mach & Gerrit Reher)
- No. 59: Risk Reporting – Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht**
(von Ingo de Harde, Martin Flisgen & Marcus Aengenheister)
- No. 60: RCAP – Konsistenz regulatorischer Anforderungen**
(von Michael Cluse, Gerhard Dengl & Mykolas Nechajus)
- No. 61: Die „neue“ CRR-Forderungsklasse: „Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“** (von Michael Cluse, Christian Seiwald & Tatjana Heine)
- No. 62: Fundamental review of the trading book: Überblick und Neuerungen**
(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Dr. Karl Friedrich Bannör)
- No. 63: SREP – Neudefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA**
(von Katrin Budy, Michael Cluse, Andreas Pelzer & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 64: Delegierte Verordnung zur LCR – Finalisierung der EU-weiten Liquiditätsanforderungen** (von Michael Cluse, Dr. Christian Farruggio & Anne Leonhardt)
- No. 65: Der neue Kreditrisiko-Standardansatz – Mehr Risikosensitivität, mehr Komplexität** (von Katrin Budy, Andreas Cremer & Gerhard Dengl)
- No. 66: Fundamental Review of the Trading Book – Der Sensitivity Based Approach**
(von Monika Bi, Christian Seiwald & Thorsten Wächter)
- No. 67: Deloitte Global Risk Management Survey – Wesentliche Ergebnisse der 9. Auflage** (von Michael Cluse & Jörg Engels)
- No. 68: Capital Floors – Kapitaluntergrenzen für interne Modelle und Ratings**
(von Michael Cluse, Tatjana Heine & Christian Seiwald)
- No. 69: BCBS 279 – Auswirkungen des neuen Standardansatzes auf das Counterparty Credit Risk Exposure** (von Kurt Blecha & Mario Schlener)

Deloitte Online Ressourcen

www.iasplus.com / www.iasplus.de

Für mehr Informationen

Deloitte FSI Assurance

Michael Cluse
Director
Tel: +49 211 8772 2464
mcluse@deloitte.de

Christian Seiwald
Senior Manager
Tel: +49 89 29036 8134
cseiwald@deloitte.de

Deloitte FSI Advisory

Mario Schlener
Director
Tel: +43 1 537 00 5810
mschlener@deloitte.at

Dr. Norbert Gruber
Manager
Tel: +43 1 537 00 5415
ngruber@deloitte.at

Der Inhalt dieser Veröffentlichung spiegelt ausschließlich die Meinung der Autoren wider.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

© 2016 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft